



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

*Notar, Gemälde von Quentin Massys,
16. Jahrhundert (aus Wikipedia)*

NEWSLETTER

NR. 1: JANUAR 2021

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

..... Aus unserer Mandatsarbeit
Veröffentlichungen: Familienrecht
Wussten Sie eigentlich ...?

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS
POLITIK UND WIRTSCHAFT

..... Politik
Wirtschaftszahlen

RECHTSPRECHUNG

..... Regionalgericht für Zivilsachen, Ankara: Vollstreckung
aus einer deutschen Notarurkunde

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND

..... BGH: Urteil im Anlegerprozess gegen die ehemalige
Hypo Real Estate

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaşı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

AUS UNSERER MANDATSARBEIT

Wir beraten derzeit ein russisches Unternehmen, welches gegen ein deutsches Unternehmen Forderungen wegen Vertragsverletzung geltend macht. Das deutsche Unternehmen hatte trotz Wettbewerbsverbots die Zusammenarbeit mit einem anderen Handelsvertreter in Russland aufgenommen. Die Erörterung des Falles hat ergeben, dass eine Klage in Russland einfach schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil russische Gerichtsurteile in Deutschland nicht für vollstreckbar erklärt werden können.

VERÖFFENTLICHUNGEN: FAMILIENRECHT

Zusammen mit RA Hanswerner Odendahl hat Prof. Rumpf den Länderbericht „Türkei“ für die Loseblattsammlung Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- Und Kindschaftsrecht, kräftig überarbeitet. Der Beitrag ist nun im Verlag für das Standesamtswesen erschienen und kann auch als [e-Version](#) erworben werden.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

... dass die türkische Strafprozessordnung auf der deutschen Strafprozessordnung beruht? Betrachtet man die türkische Rechtspraxis, sind die Wurzeln kaum wiederzuerkennen. Eines der Beispiele dafür ist die inkonsistente Anwendung der Bestimmungen über die Haft. Regierungskritiker und Journalisten werden durch Staatsanwälte wie den jetzt zum Verfassungsrichter ernannten Irfan Fidan (siehe unten) kurzerhand zu Terroristen erklärt. Kein Rechtsbegriff ist so anfällig für Rechtsbeugung, obwohl internationale Konventionen zur Bekämpfung des Terrorismus durchaus nachvollziehbare Definitionen bereithalten, die zwar auch das türkische Strafrecht kennt, aber fleißig in alle Richtungen missinterpretiert werden, wie es gerade der von der AKP/MHP-Regierung verströmte Geist verlangt.

Ein anderes Beispiel besteht darin, dass die Gerichte so gut wie gar nicht von dem Instrument des Verfahrens der Zulassung einer Anklage Gebrauch machen, sondern jede Prosa, die ein Staatsanwaltschaft verbricht, den Weg in die Hauptverhandlung findet - mit oft üblen Folgen für Beschuldigte und den Rechtsstaat. Denn eigentlich ist das Zulassungsverfahren genau dafür da: zu erreichen, dass schon die Anklage auf soliden rechtlichen Füßen steht und vor allem auf einer Beweislage beruht, welche Aussicht auf Verurteilung bietet. Dass solche unsinnigen Anklagen dann tatsächlich auch noch den Weg in die Revisionsinstanz überstehen, hin und wieder gegen die klaren Ansagen des Verfassungsgerichts, gehört vermutlich zum Prinzip: Die Strafjustiz als Knüppel des politischen Systems gegen seine Kritiker. Und nicht als Pfeiler des demokratischen Rechtsstaats.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Die AKP/MHP Koalition marodiert das türkische Rechtssystem weiter. Der Istanbul Generalstaatsanwalt Irfan Fidan, bekannt für seine "Unkenntnis" türkischen Strafrechts und Strafprozessrechts, wurde zum Verfassungsrichter ernannt. Der Kassationshof hatte zuvor weitere Kandidaten aus den eigenen Reihen zurückgezogen – ein übles politisches Spiel.

Dass Ernennungen von obersten Richtern politisch erfolgen, gehört zur internationalen Praxis, auch wenn man sich manchmal objektivere Verfahren wünscht. In den USA oder in Deutschland haben sich bislang die obersten Richter allerdings nicht nach dem politischen Geschmack der ernennenden Institution profiliert. Und in der Regel spielen auch juristische Referenzen eine Rolle. Die türkische AKP/MHP-Regierung kümmert dies nicht. Schon der unsägliche Ernennungsprozess für den Richterposten am EGMR hat aufgezeigt, dass es der aktuellen politischen Spitze in der Türkei nicht um die Sache geht, sondern der Wunsch nach Willfährigkeit des Kandidaten oder der Kandidatin im Vordergrund steht. Anders als der türkischen Richterin am EGMR, deren Qualifikationen zunächst nicht auf der Hand lagen, gehört Fidan zu der seltenen Juristen-Spezies, der man irgendwie nicht zutrauen möchte, dass sie sich im Amt so profiliert, wie man es von einem Verfassungsrichter oder einer Verfassungsrichterin erwartet, nämlich als Hüter der Verfassung. Er ist der Graue Wolf, dem man die Schafherde anvertraut. Bewusst ausgewählt, um der Institution "Verfassungsgericht" zu schaden, der letzten Instanz, die es immer wieder wagt, der AKP-Herrschaft ein "nein" entgegenzusetzen, wenn es um den Kernbestand von Grundrechten geht.

WIRTSCHAFTSZAHLEN

Mit der neuen Zentralbankführung in der Türkei scheint der Präsident endlich zumindest in personeller Hinsicht eine richtige Entscheidung getroffen haben. Immerhin scheint sich die türkische Lira zu erholen – derzeit geht sie von 8,6 auf 8,5 TL pro Euro zu. Den Exporten schadet es nicht – die sind auch unter der schwachen Lira zurückgegangen, was darauf hindeutet, dass die Exportschwächen vor allem mit der erlahmten Wirtschafts- und Investitionskraft zu tun haben. Aber es fördert dringend notwendige Importe.

Quelle: [finanzen.net](https://www.finanzen.net)

RECHTSPRECHUNG

REGIONALGERICHT FÜR ZIVILSACHEN, ANKARA: VOLLSTRECKUNG AUS EINER DEUTSCHEN NOTARURKUNDE

ENGLISH SUMMARY: In a ruling of 12th November 2020, the 19th Chamber of the Regional Court of Civil Affairs of Ankara determined the conditions under which the execution office may directly proceed to enforcement measures under Article 38 of the Turkish Law on Enforcement and Bankruptcy, based on a document issued by a foreign notary, where the debtor expressly, without any further condition, accepts enforcement of the debt. In such case, there is no need to obtain a judgment of the foreign court for the purpose of acknowledgement and enforcement under Law No. 5718 on the International Private Law and Procedure. The Turkish Court of Execution must determine whether the document fulfils the conditions of being a "title for enforcement" under the relevant foreign law. The document must be submitted with an apostille (The Hague Convention on the Legislation of Documents of 1961) and an appropriate Turkish translation.

Das Thema Zwangsvollstreckung aus deutschen Notarurkunden in der Türkei ist in der Praxis, auch unserer Kanzlei, in den letzten Jahren kaum in Erscheinung getreten. Von einem Kollegen in Ankara wurde uns jetzt ein hochaktuelles Urteil zur Verfügung gestellt, das in eindeutiger Weise die Bedingungen aufgreift, unter welchen Bedingungen deutsche notarielle Urkunden in der Türkei direkt vollstreckt werden können. Das Urteil stammt v. 12.11.2020 und wurde durch die 19. Kammer des Regionalgerichts für Zivilsachen als Berufungsinstanz im Verfahren der Beschwerde gegen Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts erlassen. Die Revision ist nicht zugelassen.

Einer entsprechenden Rechtsprechung des Kassationshofs folgend hatte das Vollstreckungsamt aufgrund einer deutschen notariellen Urkunde, bei der es – obwohl im Urteil der hier unzutreffende Begriff „Hypothek“ (*ipotek*) fällt – um eine Grundschuldbestellungsurkunde gehandelt haben dürfte, einen Vollstreckungsbescheid ausgestellt, weil es der Auffassung war, dass es sich um eine unmittelbar vollstreckbare Urkunde handle, also einen gültigen Vollstreckungstitel. Dagegen war der Schuldner vorgegangen mit der Begründung, es handele sich dabei nicht um eine unmittelbar vollstreckbare Urkunde und der Anspruch sei zudem verjährt. Zudem sei eine solche Urkunde kein Gerichtsurteil im Sinne des [IPRG](#).

Das Vollstreckungsgericht bestätigte den Vollstreckungsbescheid.

Das Regionalgericht hob die Entscheidung des Vollstreckungsbescheids auf. Es rügte, dass das Vollstreckungsgericht nicht ausreichend geprüft habe, um welche Art von Urkunde es sich gehandelt habe, nach welchem Recht das zu beurteilen sei, welchem Urkundentyp dies nach türkischem Recht entspricht, welche Verjährungsfrist gelte.

Aus dem Beschluss des Regionalgerichts ergibt sich letztendlich, gerade auch im Licht der Rechtsprechung des Kassationshofs, Folgendes:

Grundsätzlich können ausländische notarielle Urkunden dann gemäß Art. 38 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetzes direkt vollstreckt werden, wenn sie die erforderliche Apostille und nach dem jeweiligen Recht die Wirkung eines Vollstreckungstitels haben. Dies ergibt sich aus dem [Haager Übereinkommen über die Legalisation ausländischer Urkunden v. 5.10.1961](#), dem die Türkei 1984 beigetreten ist. Die Vollstreckungsbehörde hat allerdings zu prüfen, ob tatsächlich ein „Vollstreckungstitel“ vorliegt. Auf das IPRG kommt es hier überhaupt nicht an, weil dieses Gesetz keine Regelung zur Anerkennung und Vollstreckung solcher unmittelbar vollstreckbarer Urkunden, sondern nur zur Vollstreckbarerklärung von Gerichtsurteilen enthält.

Nicht anwendbar sind das Haager Abkommen und die türkische Rechtsprechung auf den „Vollstreckungsbescheid“ als Ergebnis des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens. Denn hier fehlt es, anders als bei den notariellen Urkunden im obigen Sinne, an einer Beteiligung des Betroffenen.

Das größte Problem im deutsch-türkischen Rechtsverkehr in diesem Zusammenhang sind diejenigen Übersetzer, die regelmäßig die „Grundschild“ mit „ipotek“ übersetzen. Das kann zu erheblichen Irritationen bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus Grundschildbestellungsurkunden führen, in denen regelmäßig unabhängige Schuldanerkenntnisse mit eigener Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung enthalten sind. Vor allem wird der eigenständige Charakter der Grundschild, welche von der Hauptforderung unabhängig besteht, übergangen. Hilfsweise könnte zwar eine solche Urkunde auch im gewöhnlichen Urkundenverfahren (vorläufige Zwangsvollstreckung, anschließend ordentlicher Zivilprozess) eingesetzt werden, nur führt dies dann zu erheblichen Verlusten an Zeit und Geld.

Wir kommen auf dieses Thema, zu dem RA Prof. Rumpf zur Vorlage bei einem türkischen Gericht ein Gutachten erstattet hat, später noch einmal gesondert zurück.

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND

BGH: URTEIL IM ANLEGERPROZESS GEGEN DIE EHEMALIGE HYPO REAL ESTATE

Mit Beschluss v. 17.12.2020 (Az. II ZB 31/14) hat der BGH nach sechs Jahren Anhängigkeit in der Revisionsinstanz im Kapitalanleger-Musterverfahren zur Verletzung kapitalmarktrechtlicher Informationspflichten durch die ehemalige Hypo Real Estate Holding AG zwischen Juli 2007 und Januar 2008 den Musterentscheid des Oberlandesgerichts München vom 15. Dezember 2014 teilweise bestätigt. Es ging darum, dass die HRE („Konzernspitze“ der Hypo Real Estate-Gruppe [HRE-Gruppe]) nach dem 3.8.2007 Informationen herausgegeben hat, welche eine positive

Konzernentwicklung beschrieb, obwohl bereits Warnungen bezüglich maroder Papiere aus dem US-Immobilienmarkt vorlagen, welche in Milliardenhöhe in der Bank mit 1,5 Milliarden Euro verbucht waren.

Erst im Januar 2008 informierte die Bank über eine „Neubewertung“ der Papiere.

Für den Zeitraum zwischen dem 3.8.2007 (Pressemitteilung mit immer noch „zu positiven“ Aussagen) und der „Neubewertung“ hatte das OLG München auf Vorlage des Landgerichts in einem Musterentscheid eine Verletzung der Informationspflichten verneint.

Im Hinblick auf die Feststellungen des OLG zum Zeitraum ab dem 3.8.2007, in dem mehrere unzutreffende Informationen herausgegeben worden waren, meinte der BGH:

Eine unwahre öffentliche Verlautbarung in einer Pressemitteilung begründet eine Ad-Hoc-Mitteilungspflicht hinsichtlich der Unrichtigkeit der Angaben erst, wenn sie zu einer mitteilungspflichtigen Insiderinformation führt, nicht schon, weil sie unzutreffend ist. Der BGH verneinte insoweit also eine Verpflichtung der Bank, unzutreffende Mitteilungen durch ad-hoc-Mitteilungen zu korrigieren (zit. nach [LTO](#)).

Dagegen bestätigte der BGH die Feststellung des OLG, dass die Ad-Hoc-Meldung vom 15. Januar 2008 nicht unverzüglich i.S.v. § 15 Abs. 1 WpHG aF veröffentlicht wurde, weil eine Mitteilungspflicht bereits am 8. Januar 2008 bestand und die HRE von der Pflicht zur Veröffentlichung nicht befreit war.

Quelle: [BGH](#)